Ausfüllhilfe für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

	Inhalt:			
	Allgemeine Hinweise	uflichen) ode	r land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit	12333
Allgemeine Hinweise	Allgemeine Informationen und Broschüren über Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben, bei Ihrem Finanzamt oder im Internet. Ihr Finanza Nachfragen gerne zur Verfügung. Für eine individuelle Beratung wenden Sie sich bit Steuerberater. Die auf Papier eingereichten Fragebögen zur steufassung werden in den Finanzämtern gescannt und	erhalten Sie mt steht für tte an einen erlichen Er-	 aufbereitet. Wir bitten Sie deshalb, bei handschriftlichen Eintragungen die Feldeinteilungen der Formulare einzuhalten und in Druckbuchstaben zu schreiben auf die Nutzung von (Firmen-) Stempeln – z.B. zur Eintragung von Adressen – zu verzichten, und leere Felder nicht durchzustreichen, auszunullen oder mit sonstigen Vermerken auszufüllen. 	
Abkürzungsver- zeichnis	AO = Abgabenordnung BZSt = Bundeszentralamt für Steuern EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsver EStG = Einkommensteuergesetz EWR = Europäischer Wirtschaftsraum	erordnung	SEPA = Single Euro Payment Area (= ein licher Euro-Zahlungsverkehrsrau UmwStG = Umwandlungssteuergesetz UStDV = Umsatzsteuer-Durchführungsverd UStG = Umsatzsteuergesetz	m)
Allgemeine Angaben	Datumsangaben geben Sie bitte wie folgt an: TT.MM.JJJJ (T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z. B. 24.06.2020).		Steuernummern sind ohne Trennzeichen einzutra	gen.
Zeilen 4 bis 11	Im Feld "Name" sind auch eventuell vorhandene Naze (z. B. Prof., Dr., Graf, von) einzutragen.	amenszusät-		
Zeilen 11 bis 20	Tragen Sie die jeweilige Religionszugehörigkeit ein. Sie bitte folgende Abkürzungen: Religion	Verwenden Abkürzung	Religion	Abkürzung
	Nicht kirchensteuerpflichtig	VD	Israelitische Kultussteuer Land Hessen	IL
	Evangelisch	EV	Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	16
	Römisch-Katholisch	RK	Israelitische Kultussteuer Frankfurt/M.	
	Alt-Katholische Kirche	AK	Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und	
	Freie Religionsgemeinschaft Alzey	FA FA	Bad Kreuznach	
	Freireligiöse Landesgemeinde Baden	FB	Synagogengemeinde Saar	IS
	Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz	FG	Israelitische Religionsgemeinschaft Württem-	IW
	Freireligiöse Gemeinde Mainz	FM	berg	
	Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.	FS	Jüdische Kultussteuer (NRW)	JD
	Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	IB	Jüdische Kultussteuer (Hamburg)	JH
Zeilen 7 bis 10	Tragen Sie bitte Ihren Hauptwohnsitz ein. Soweit Sie über ein Postfach verfügen, tragen Si	e zusätzlich	Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.	
Zeilen 14 bis 20	Angaben zum/zur Lebenspartner(in) sind nur bei ein Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnersc		(LPartG) zu machen.	

Zeile 12

Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn Ehegatten/ beruflicher Tätigkeit, nicht zusammen leben. Lebenspartner(innen) nur vorübergehend, z. B. bei auswärtiger

Zeilen 17 bis 19

Tragen Sie hier die ggf. abweichende Anschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ein.

Zeilen 25 bis 26

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Gewerbes bzw. der von Ihnen ausgeübten Tätigkeit, z. B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metal-
- · Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen Brötchen, Brot, Backwaren).
- · Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- Arzt Internist,
- · landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeilen 27 bis 35

Bitte geben Sie die IBAN sowie den Kontoinhaber an. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb EU/EWR ist zusätzlich der BIC einzutragen. Außereuropäische Bankverbindungen sind dem Finanzamt auf gesondertem Blatt mitzuteilen.

Nehmen Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teil: So zahlen Sie Ihre Steuern risikolos am letztmöglichen Tag.

Ändert sich künftig Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt über www.elster.de mit. Den amtlichen Abtretungsvordruck für die Anzeige der Abtretung eines

Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruches an Dritte können Sie unter www.formulare-bfinv.de abrufen.

Für die Erstattung von Steuern haben Sie folgende Möglichkei-

- Die Angabe einer Bankverbindung für alle Steuererstattungen in Zeilen 27 bis 31.
- 2. Die Angabe einer gesonderten Bankverbindung für die Erstattung von Betriebssteuern (z. B. Umsatzsteuer, Lohnsteuer) in Zeilen 32 bis 35.

Zeile 36

Das SEPA-Lastschriftverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steu-

ern in Vergessenheit geraten und Ihnen dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Zeilen 37 bis 59

Steuerliche Beratung (Zeilen 37 bis 46):

Sie haben die Möglichkeit, eine dritte Person als Bevollmächtigten zu benennen und sich durch diesen für Verfahrenshandlungen - partiell oder umfassend - vertreten zu lassen (§ 80 Abs. 1 AO). Dies kann z. B. Ihr Steuerberater sein.

Empfangsbevollmächtigte(r) (Zeilen 49 bis 59):

Sofern die dritte Person auch zugleich für Sie bestimmte Schreiben und Bescheide entgegennehmen soll, bedarf es einer

gesonderten Bevollmächtigung (Empfangsvollmacht; § 80 Abs. 5 i. V. m. § 122 Abs. 1 AO).

ACHTUNG:

Vollmachten werden nur berücksichtigt, wenn sie beigefügt sind oder Ihr Steuerberater die Vollmacht der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank elektronisch übermittelt. Die elektronische Übermittlung einer Empfangsvollmacht kann nur zusammen mit einer Vertretungsvollmacht erfolgen.

Angaben zur gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit

Zeile 68

Tragen Sie an dieser Stelle die Bezeichnung Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein, z. B.:

· Otto Müller - Gerüstbau,

- · Imbiss "Balkangrill", Inhaber Horst Spieß,
- Friedrich Spanisch Übersetzungen,
- · Hofgut "Jotwede", Inhaber Harald Schauinsland.

Zeilen 68 bis 78

Tragen Sie bitte die Postanschrift des Unternehmens und Ihre Kommunikationsverbindungen ein. Sofern das Unternehmen über ein Postfach verfügt, tragen Sie zusätzlich Postfachnummer und Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Geben Sie die Anschrift der Geschäftsleitung an, wenn diese von

der Anschrift des Unternehmens abweicht. Als Geschäftsleitung gilt der Ort, an dem der unternehmerische Wille gebildet wird (§ 10 AO).

Zeile 79

Tragen Sie bitte das Datum des Beginns der Tätigkeit Ihres Unternehmens/Ihrer Firma ein. Vorbereitungshandlungen wie z. B. das Anmieten eines Ladenlokals oder der Einkauf von Waren vor der offiziellen Geschäftseröffnung zählen bereits zur unternehmerischen Tätigkeit. Daher kann der Beginn der Tätigkeit bereits vor dem Datum der Gewerbeanmeldung liegen.

Im Fall einer Sitzverlegung tragen Sie bitte das ursprüngliche Datum des Beginns der Tätigkeit ein.

Im Fall der Verschmelzung zur Neugründung tragen Sie hier bitte das Datum ein, ab dem das Unternehmen tatsächlich im Außenverhältnis als Einzelunternehmen auftritt.

Zeilen 80 bis 90

Werden mehrere Betriebsstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z. B. Stätte

der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen (§ 12 Geben Sie die Gründungsform sowie das Gründungsdatum Ihres Unternehmens/Ihrer Firma an.

Im Fall einer Neugründung entspricht das Gründungsdatum regelmäßig dem Datum des Beginns der unternehmerischen Tätigkeit (Zeile 79).

Im Fall der Verschmelzung zur Neugründung tragen Sie hier bitte das Datum des steuerlichen Übertragungsstichtags ein (§ 2 UmwStG).

Soweit eine Übernahme, Verlegung, Verschmelzung oder ein sonstiger Gründungsvorgang vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben. Bitte fügen Sie die entsprechenden Verträge bei.

Im Falle einer Geschäftsveräußerung im Ganzen beachten Sie bitte auch die Hinweise zu Zeile 133.

Angaben zur Festsetzung der Vorauszahlungen

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Einkünfte von Ihnen und ggf. Ihrem/

Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.

Zeilen 110 bis 116

Zeilen 96 bis 104

Geben Sie für das Jahr der Betriebseröffnung sowie das Folgejahr alle voraussichtlichen Sonderausgaben sowie Steuer-

abzugsbeträge von Ihnen und ggf. Ihrem/Ihrer Ehegatten(in)/Lebenspartner(in) an.

Zeilen 117 bis 118

Angaben zur Gewinnermittlung

Bitte geben Sie die Art der Gewinnermittlung an:

Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Bilanz

Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die z. B. nach Handelsrecht zur Buchführung verpflichtet sind, haben den steuerlichen Gewinn auf dieser Grundlage zu ermitteln. Dies gilt grundsätzlich auch für Gewerbetreibende und Land- und Forstwirte, deren Umsatz 600.000 EUR p.a. oder deren Gewinn 60.000 EUR p.a. übersteigt oder deren selbstbewirtschaftete land- und forstwirtschaftlichen Flächen einen Wirtschaftswert von mehr als 25.000 EUR haben.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Eröffnungsbilanz zu übermitteln.

Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)

Andere Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler können den Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen

Land- und Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können den Gewinn unter den Voraussetzungen des § 13a EStG nach Durchschnittssätzen ermitteln.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Bitte geben Sie die Anzahl aller im Betrieb tätigen Arbeitnehmer sowie nochmals gesondert die Anzahl der geringfügig Beschäftigten (sog. Minijobs) und der beschäftigten Familienangehörigen an.

Zeile 125

Zeile 127

Bitte geben Sie die voraussichtliche Lohnsteuer für das Kalenderjahr an.

HINWEIS:

Für die Berechnung der voraussichtlichen Lohnsteuer eines Beschäftigten stellt das Bundesfinanzministerium einen Steuerrechner https://www.bmf-steuerrechner.de/ im Internet zur Verfügung.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Lohnsteuer-Anmeldung bis zum 10. Tag des auf den Anmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln.

Der Anmeldungszeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährliche Lohnsteuer	Abgabezeitraum	
Bis 1.080 EUR	Jährlich	
Mehr als 1.080 EUR bis 5.000 EUR	Vierteljährlich	
Mehr als 5.000 EUR	Monatlich	

Ein Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung nur befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er mangels steuerbelasteten Arbeitslohn im Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten hat. Dies gilt auch wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die lediglich die 2%ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen ist.

Bitte geben Sie die lohnsteuerliche Betriebsstätte an. Die lohnsteuerliche Betriebsstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem die einzelnen Lohnbestandteile für den Lohnsteuerabzug zusammengefasst

werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt werden, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird oder die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Zeilen 128 bis 131

3

Zeilen 119 bis 123

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Zeile 132

Bitte geben Sie den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres und des Folgejahres an.

ACHTUNG:

Bitte denken Sie daran, dem Finanzamt eine elektronische Umsatzsteuer-Voranmeldung bis zum 10. Tag des auf den Voranmeldungszeitraum folgenden Monats zu übermitteln. Eine Übersicht geeigneter Softwareprodukte finden Sie unter https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt.

Für die elektronische Übermittlung benötigen Sie aus Sicherheitsgründen eine Zertifikatsdatei, die Sie unter www.elster.de erhalten.

Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Ab dem zweiten auf eine Neugründung folgenden Kalenderjahr richtet sich der Voranmeldungszeitraum grundsätzlich nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG).

Erscheint der Steueranspruch nicht gefährdet, verlängert das Finanzamt auf Antrag die Fristen für die Umsatzsteuer-Voranmeldung um einen Monat (Dauerfristverlängerung). Bei Verpflichtung zur Übermittlung von monatlichen Voranmeldungen ist im Falle der Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung zu leisten. Der Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung sind elektronisch zu übermitteln (§ 48 Abs. 1 Satz 2 UStDV).

Zeile 133

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als

Vorsteuer abziehen.

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 96 bis 104 einzutragen.

Zeilen 134 bis 135

Besteuerung der Kleinunternehmer

Bitte geben Sie an, ob Sie als Kleinunternehmer die sogenannte Kleinunternehmer-Regelung (§ 19 Abs. 1 UStG) in Anspruch nehmen oder nicht.

ACHTUNG:

Wer die Kleinunternehmer-Regelung in Anspruch nimmt,

- muss grundsätzlich keine Umsatzsteuer anmelden oder abführen,
- · kann regelmäßig keinen Vorsteuerabzug geltend machen,
- darf keine Rechnungen mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilen.

Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung verzichtet, unterliegt für mindestens fünf Jahre der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG (§ 19 Abs. 2 UStG). Kleinunternehmer dürfen bei Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres eine Umsatzgrenze

von 22.000 € voraussichtlich nicht überschreiten. Dabei ist die für das Gründungsjahr geschätzte Summe der Umsätze auf ein volles Kalenderjahr hochzurechnen. Der Beginn der gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit fällt mit dem Beginn des Unternehmens zusammen.

Beispiel:

Der Unternehmer übt seine gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. Mai aus. In der Zeit vom 10. Mai bis 31. Dezember rechnet er mit Einnahmen aus seiner Tätigkeit (einschließlich Steuern) von 10.000 €.

Der voraussichtliche Jahresgesamtumsatz (einschließlich Steuern) beträgt 15.000 € = 10.000 € : 8 Monate (Mai – Dezember) x 12 Monate. Da die Grenze von 22.000 € im Eröffnungsjahr nicht überschritten wird, ist der Unternehmer nach der gesetzlichen Regelung Kleinunternehmer.

Zeilen 148 bis 152

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten melden Sie die Umsatzsteuer unabhängig vom Zahlungseingang für den Voranmeldungszeitraum an, in dem die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht wurden. Jedoch ist die Umsatzsteuer auf Anzahlungen bereits für den Voranmeldungszeitraum der Vereinnahmung anzumelden.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind.

ACHTUNG:

Für die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten gelten keine Umsatzgrenzen für Angehörige freier Berufe (z. B. Architekten, Heilpraktiker, Journalisten), die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige eine OPOS-Liste (Offene-Posten-Liste) zur Überwachung der offenen Rechnungen führt.

Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten nur dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 € nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den auf das Kalenderjahr hochgerechneten Gesamtumsatz abzustellen.

Zeilen 153 bis 155

Bitte geben Sie an, ob

- Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen oder
- Sie bereits eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für eine frühere Tätigkeit erhalten haben.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilt. Geben Sie bei der steuerlichen Neuaufnahme an, dass Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer benötigen, leitet das Finanzamt Ihren Antrag nach Ihrer umsatzsteuerlichen Erfassung mit weiteren zur Vergabe benötigten Angaben an das BZSt weiter.

Zeilen 156 bis 158

Voraussetzungen für die Erteilung der Bescheinigung nach dem amtlichen Vordruckmuster USt 1 TG

Bitte geben Sie an, ob die Sie eine Bescheinigung des Finanzamts benötigen, nach der Sie nachhaltig Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen erbringen und als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer auf Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen schulden (§ 13b Abs. 5 UStG).

Die Bescheinigung erfordert nach außen hin erkennbare erste Tätigkeiten im Bereich von Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen und die Prognose, dass die Bau- bzw. Gebäudereinigungsleistungen voraussichtlich mehr als 10% des Weltumsatzes betragen werden.

Für im Inland ansässige Unternehmer:

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein im Inland ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (§ 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG). Sofern die Umsatzsteuer im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Leistungsempfängers auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren "Mini-one-stop-shop" (§ 18h UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber dem BZSt nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung anzuzeigen. Weitere Informationen können auf den Internetseiten des BZSt (www.bzst.de) abgerufen werden.

Für in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässige Unternehmer:

Für Telekommunikationsleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen, die ein in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässiger Unternehmer an Nichtunternehmer mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthaltsort oder Sitz in Deutschland ausführt (§ 3a Abs. 5 Sätze 1 und 2 UStG), schuldet der Unternehmer die Umsatzsteuer in Deutschland, sofern die Bedingungen für den Ausnahmefall nach § 3a Abs. 5 Satz 3 UStG nicht erfüllt sind oder der Unternehmer auf die Anwendung des Ausnahmefalls verzichtet (analog zu § 3a Abs. 5 Sätze 4 und 5 UStG).

Sofern die Umsatzsteuer in Deutschland geschuldet wird, muss der Unternehmer für diese sonstigen Leistungen grundsätzlich in Deutschland auch Umsatzsteuererklärungen abgeben. Der Unternehmer kann sich aber dafür entscheiden, an dem besonderen Besteuerungsverfahren "Mini-one-stop-shop" (§ 18 Abs. 4e UStG) teilzunehmen. Die Inanspruchnahme des besonderen Besteuerungsverfahrens ist nur einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten, in denen der Unternehmer die vorgenannten sonstigen Leistungen erbringt und in denen er weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte hat, möglich. Die Teilnahme an dem besonderen Besteuerungsverfahren ist gegenüber der zuständigen Behörde im Ansässigkeitsstaat anzuzeigen.

Unternehmer, die beabsichtigen, Warenlieferungen über elektronische Marktplätze i. S. d. § 25e Abs. 5 UStG auszuführen, die im Inland umsatzsteuerpflichtig sind, benötigen zum Nachweis der steuerlichen Registrierung gegenüber dem Betreiber des

elektronischen Marktplatzes (§ 25e Abs. 6 UStG) eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG. Die Bescheinigung wird von dem für das Unternehmen zuständigen Finanzamt erteilt.

Zeilen 171 bis 179

Zeile 159 bis 170

Angaben zur Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Wenn Sie an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft beteiligt sind, geben Sie bitte deren Firmennamen bzw. die Bezeichnung, unter der die Gesellschaft/Gemeinschaft auftritt, deren

Anschrift, das für die Personengesellschaft/ -gemeinschaft zuständige Finanzamt und deren Steuernummer an.

Zeilen 180 bis 185

Die Unterschrift des/der Ehegatten(in)/Lebenspartners(in) ist immer dann erforderlich, wenn die Person, die eine gewerbliche, selbständige (freiberufliche) oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufnimmt, verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt und eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in Betracht kommt. In diesem Fall muss nämlich geprüft werden, inwieweit Einkommensteuer-Vorauszah-

lungen gegen beide Ehegatten/Lebenspartner(innen) als Gesamtschuldner festzusetzen sind. Arbeitet der/die Ehegatte(in) /Lebenspartner(in) im Betrieb mit, kann er/sie im Einzelfall Mitunternehmer/in sein, weil er/sie ggf. eine wirtschaftlich vergleichbare Stellung innehat. In diesem Fall sind auch Angaben in den Zeilen 180 bis 185 (Beteiligung an einer Personengesellschaft) erforderlich.

Zeilen 191